

**Vereinbarung über das Pauschalbudget
der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1
Pflegerberufegesetz („Pauschalenvereinbarung PfIBG TdpA“)**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Landeskrankenhausgesellschaft -

10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

15. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
18. das Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung wie folgt:

Präambel

Mit dem Start der Verhandlungen über die Ausbildungsbudgets für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen haben die Vereinbarungspartner im Jahr 2019 Neuland betreten, da sich die Rahmenbedingungen in der neuen Pflegeausbildung von den bisherigen Ausbildungen in der Kinderkranken-, Krankenpflege sowie der Altenpflege unterscheiden und daher ein Rückgriff auf Erfahrungswerte nur teilweise möglich war. Die Verhandlungen wurden auf Basis des damaligen Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Verhandlungen bekannten Rahmenbedingungen geführt.

In ihrer gemeinsamen Verantwortung für ein Gelingen der neuen Pflegeausbildung – auch angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs – haben die Vereinbarungspartner alles dafür getan, mithilfe von Annahmen sowie dem vorhandenen – wie dargelegt noch nicht vollumfänglich aussagekräftigen – Datenmaterial im Rahmen der Verhandlungen von Anfang an die Basis für eine hohe Ausbildungsqualität zu setzen und diese finanziell abzusichern.

In den künftigen Verhandlungsrunden wird es darum gehen, anhand der gewonnenen Erfahrungen zu bewerten, ob die Finanzierungspauschalen die Ausbildungskosten sachgerecht abbilden und/oder inwieweit ein Bedarf zur Anpassung der Pauschalen bzw. der ihnen zugrunde liegenden Positionen besteht. In zeitlicher Hinsicht nach den Verhandlungen eingetretene Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie zusätzliche Erkenntnisse können eine Neubewertung der Pauschale notwendig machen.

Die Vertragsparteien hatten vorgesehen, bereits in der Verhandlungsrunde für die Jahre 2022 und 2023 eine grundsätzliche Überprüfung der Pauschalen bzw. der ihnen zugrundeliegenden Positionen vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der Anfang des Jahres 2020 und im Frühjahr 2021 weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie sind Leistungserbringer und Kostenträger einvernehmlich übereingekommen, dass tiefgehende Analysen zum aktuellen Zeitpunkt nicht sachgerecht und daher jetzt nicht durchzuführen sind. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem Jahr 2024 ist in jedem Fall eine Überprüfung der Pauschalen unter Beachtung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Grundsätze der Finanzierung (§ 26 Abs. 1 PflBG) vorzunehmen. Auf der Basis dieses gemeinsamen Verständnisses schließen die Parteien für die Jahre 2022 und 2023 folgende Vereinbarung.

§ 1 Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung 2022

Die Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung werden gegenüber den im Jahr 2021 geltenden Pauschalen folgendermaßen fortgeschrieben: Der Personalkostenanteil (75 % an der Gesamtpauschale) wird um 3,00 %, der Sachkostenanteil (25 % an der Gesamtpauschale) um 1,70 % gesteigert. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerungsrate in Höhe von 2,6750 %.

Die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung betragen je Auszubildendem für das Jahr 2022:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2022
Krankenhäuser	8.973,06 EUR
Stationäre Pflege	9.164,12 EUR
Ambulante Pflege	9.290,80 EUR

§ 2 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2023

Die Pauschalen werden für das Jahr 2023 folgendermaßen fortgeschrieben: Der Personalkostenanteil (75 % an der Gesamtpauschale) wird um 2,99 %, der Sachkostenanteil (25 % an der Gesamtpauschale) um 1,70 % gesteigert. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerungsrate in Höhe von 2,6675 %.

Die Pauschalen 2023 betragen je Auszubildendem pauschal:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2023
Krankenhäuser	9.212,42 EUR
Stationäre Pflege	9.408,57 EUR
Ambulante Pflege	9.538,63 EUR

§ 3 Berücksichtigung der Tarifentwicklung TVöD (VKA) des Jahres 2023

Die Vertragspartner haben sich bei der Berechnung der Personalkostenentwicklung auf den TVöD (VKA) als Leittarif verständigt. Bei der Verhandlung der Höhe der Pauschalen für das Jahr 2024 wird eine Basisberichtigung zwischen der Tarifannahme für das Jahr 2023 (3,06 % in der P-Tabelle und 2,50 % in der allgemeinen Tabelle jeweils zum 01.04.2023) und dem tatsächlichen Tarifabschluss des Jahres 2023 vorgenommen.

§ 4 Differenzierung der Pauschale

Die Differenzierung der Pauschalen erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungsart unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.